

Satzung des Weimarer Land Tourismus e. V.

§ 1 Name, Sitz und räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der Tourismusverein Weimarer Land führt den Namen „**Weimarer Land Tourismus**“ e. V. und hat seinen Sitz in Apolda
- (2) Das Vereinsgebiet entspricht dem Landkreis Weimarer Land. Das Vereinsgebiet kann nach Prüfung von Aufnahmeanträgen von Nachbarstädten und Nachbarregionen sowie der Beschlussfassung durch den Vorstand erweitert werden.
- (3) Der Verein ist unter VR 100329 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Apolda eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat die Aufgabe, im Zusammenwirken mit allen an Tourismus und Erholung beteiligten Stellen in seinem Gebiet, den Tourismus und das Erholungswesen zu fördern. Der Verein bezweckt die erfolgreiche touristische Entwicklung der Destination Weimarer Land im Zusammenwirken öffentlicher Institutionen und der Privatwirtschaft als Impulsgeber und Koordinator, allen voran als touristische Vermarktungsorganisation. Der Verein wahrt, stärkt und pflegt die touristische Marke Weimarer Land – Ursprung, Geist, Entfaltung.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Die Aufgaben des (Zweckbetriebes) des Tourismusvereins sollen insbesondere durch folgende grundlegende Maßnahmen erfüllt werden:
 - a. zielstrebige Tourismuswerbung für das touristische Gebiet Weimarer Land Tourismus durch Werbung und Öffentlichkeitsarbeit aller Art;
 - b. Zusammenarbeit und Leistungsaustausch mit den dem Tourismus und Erholungswesen dienenden Gewerbezweigen, ihren Organisationen und Institutionen;
 - c. Vertretung der gemeinsamen Interessen der Träger des Tourismus und Erholungswesens, ihre Unterstützung sowie Förderung des gegenseitigen Erfahrungsaustausches;
 - d. Mitarbeit und Zusammenarbeit mit den Planungsträgern auf dem Gebiet der Landschaftsplanung und Erholung mit dem Ziel, dass die Erholungsbedürfnisse Berücksichtigung finden;
 - e. Mitarbeit und Beratung bei der Schaffung und ständigen Verbesserung der dem Tourismus und Erholungswesen dienenden Infrastruktur, insbesondere des Verkehrs, der Unterkunfts-, Verpflegungs-, Unterhaltungs- und Sportmöglichkeiten und dem Ausbau von Jugendherbergen und Campingplätzen;
 - f. Förderung der Maßnahmen des Naturschutzes, Anbahnung von Maßnahmen zum Thema Nachhaltigkeit im Tourismus.
 - g. Einflussnahme auf die Verbesserung in der Fahrplan- und Tarifgestaltung der Eisenbahn- und Kraftverkehrsunternehmungen;
 - h. Mitarbeit und Organisation der fachlichen Qualifizierung und Weiterbildung der im Tourismus tätigen Angestellten.
- (2) An der Herausarbeitung und Durchführung der gemeinwohlorientierten Aufgaben des Vereines nehmen seine Mitglieder aktiv teil.
- (3) Zur Durchführung von Einzelmaßnahmen kann der Verein Kommissionen berufen und Gesellschaften gründen. Die Gesellschaften können sich an bestehenden Vereinigungen beteiligen, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufnehmen sowie Geschäftsbesorgungen für Dritte übernehmen.
- (4) Der Weimarer Land Tourismus e.V. versteht sich als Destinationsmanagementorganisation (DMO) und übernimmt damit die Aufgaben zur Umsetzung der Landestourismusstrategie Thüringens im Interesse seiner Mitglieder und dem Vereinsgebiet.
- (5) Der Weimarer Land Tourismus e. V. ist Partner der Thüringer Tourismus GmbH (TTG) und vertritt

Gültigkeit ab 01.01.2023

im Rahmen der Gremienarbeit in Kooperation mit der TTG die Interessen der Vereinsmitglieder. Die Interessen von Nichtmitgliedern sind über Zweckvereinbarungen zu erfassen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Weimarer Land Tourismus e. V. können werden:
 - Gemeinden, Städte, Landgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise;
 - Verkehrs- und Kurvereine, Sport-, Heimat- und Wandervereine;
 - Bäder- und Kurgesellschaften;
 - Organisationen und Betriebe des Tourismusgewerbes;
 - Reise- und Verkehrsbüros;
 - Organisationen, Unternehmen und Vereine des Landschafts- und Naturschutzes sowie Künstler;
 - sonstige Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die bereit sind, an den Aufgaben des Vereines mitzuarbeiten.
- (2) Fördernde Mitglieder können Betriebe, Einrichtungen und Einzelpersonen werden, die nicht unter (1) fallen, aber an der Förderung der Aufgaben des Vereines mitzuarbeiten bereit sind. Sie können Mitglieder der örtlichen Verkehrsvereine sein.
- (3) Ehrenmitglieder können durch die Vereinsversammlung gewählt werden.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung nach Abstimmung verliehen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Aufhebung der Mitgliedschaft oder Beendigungserklärung gegenüber dem Vorstand mit Halbjahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres;
 - Ausschluss bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss des Vorstandes;
 - durch Tod bzw. durch Auflösung der Körperschaft des Betriebes oder der Personenvereinigung.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie die Vermittlung und Beratung des Vereines in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge einzureichen. Diese sind dem Vorsitzenden schriftlich begründet bis 14 Tage vor Sitzungstermin zuzusenden bzw. zu übergeben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben und Zuarbeiten zu leisten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet an der Umsetzung der DMO Aufgaben mitzuwirken und in gegenseitigem Interesse im Rahmen der eigenen Öffentlichkeitsarbeit (online und print) die Zugehörigkeit zur DMO klar und gästeorientiert auszuweisen.

§ 7 Beitragsordnung, Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe, der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

Gültigkeit ab 01.01.2023

- (3) Bei Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder nichts aus dessen Vermögen. Bei Auflösung des Vereines regelt sich die Vermögensteilung nach § 18 (3).
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Fördernde und Ehrenmitglieder haben Rederecht.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung des Vereines,
- b) der Vorstand und
- c) Ausschüsse und Kommissionen des Vereines.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden jährlich einmal einberufen. Die Einladungen dazu sind mit Tagesordnung schriftlich bis 3 Wochen vor dem Termin den Mitgliedern zuzuschicken.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats
 - a) auf Beschluss des Vorstandes des Vereines oder
 - b) auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder einzuberufen.Die Anträge dazu sind schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände dem Vereinsvorsitzenden zu überreichen.

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß nach § 9 (1) zugesandt wurde *und mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend ist*. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. *Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.*

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden.
- (6) Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht
 - b) Jahresabschluss, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestätigung des Wirtschaftsplanes,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfenden,
 - e) Beschluss über Anträge,
 - f) Ort der nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Über die Beratung in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens aus 9 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - und bis 6 Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden als Person von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren geheim gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl erfolgt für den Rest der jeweiligen Wahlperiode.
- (3) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang aus den bestätigten Vorstandsmitgliedern geheim gewählt.

Gültigkeit ab 01.01.2023

- (4) Auf Antrag von 60 % der Mitglieder kann über die Ablösung und Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen, insbesondere über
 - alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung des Vereines, einschließlich des jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Anstellung und Entlohnung der Mitarbeiter*innen des Vereinsbüros.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen dieser Satzung sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes finden fünf mindestens jedoch viermal im Jahr statt. Zu den Sitzungen wird schriftlich in der Regel zwei Wochen, mindestens aber eine Woche vorher, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Patt zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die schriftliche Stimmabgabe zu Beschlussvorlagen vor einer Vorstandssitzung ist gültig.

§ 11 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Für einzelne Aufgabengebiete des Vereines können nach Bedarf vom Vorstand Fachausschüsse berufen werden.
- (2) Die Mitglieder der Fachausschüsse bzw. Kommissionen werden vom Vorstand gewählt.
- (3) Die Fachausschüsse bzw. Kommissionen bereiten die Arbeiten des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.

§ 12 Die Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen haupt- oder ehrenamtlichen Geschäftsführenden berufen. Diesem obliegen die erforderlichen laufenden Geschäfte zu führen, die nach der Satzung nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Rechte und Pflichten des Geschäftsführenden sind in einem gesonderten Dienstvertrag zu regeln.
- (3) Der Geschäftsführende ist nach Maßgabe des Dienstvertrages nach außen vertretungsberichtig.
- (4) Der Geschäftsführende nimmt an allen Sitzungen der Organe des Vereines mit beratender Stimme teil.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

Gesetzlicher Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende des Vereines. Die gewählten Stellvertreter der Vorsitzenden besitzt Einzelvertretungsbefugnis.

§ 14 Geschäftsordnung

- (1) Zur Regelung des inneren Geschäftsverkehrs des Vereines und zur Handhabung der Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (2) Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern des Vereines zugänglich zu machen.

§ 15 Geschäftsjahr/Haushaltsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 16 Grundsatz: Gemeinnützigkeit des Vereines

Der Verein darf keinen Gewinn erstreben und an die Vereinsmitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines abführen. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Zwecke des Vereines entsprechen oder durch unverhältnismäßig

Gültigkeit ab 01.01.2023

hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (1) Sich ergebende Überschüsse sind ausschließlich für die Zwecke zu verwenden, die in der Satzung des Vereines festgelegt sind.
- (2) Beim Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen nicht an die Vereinsmitglieder geleistet werden.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereines.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur zur Diskussion gestellt werden, wenn zu diesem Zwecke eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wird.
- (2) Die Beschlussfassung zur Auflösung erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und eine über 50 %ige Teilnahme aller Mitglieder an dieser Abstimmung.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 der Vereinssatzung zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung des ordnungsgemäßen Abschlusses der Gründungsversammlung in Kraft.
- (2) Die Tätigkeit des Vereines beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Apolda 08.11.2022



Frau Schmidt-Rose
Vorsitzende